

Gemeinde Mittenaar
Fachbereich 10
Leipziger Straße 1
35756 Mittenaar



_____, _____
Ort

Datum

**Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach
§ 6 des Hess. Gaststättengesetz (HGastG)**

1. Antragsteller: _____
2. Verantwortliche Person: _____
Anschrift und Tel.-Nr. _____

3. Besonderer Anlass: _____
4. Datum (am/vom - bis): _____
5. Dauer (Uhrzeit: von - bis): _____
6. Räumlicher Umfang¹: _____

7. Speisen und Getränke²: _____

8. Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher: _____

Die auf der Rückseite genannten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

¹ Bitte möglichst genaue Angaben über den Ort der Veranstaltung, Ortsteil, Straße und Hausnummer, ggf. Flur, Flurstück, Bezeichnung des Gebäudes u. ä.)

² Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke (bitte nicht zu Allgemein halten)

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkohdische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.